

# Die Gewerbefreiheit in Baden 1862 – 1900

*Herbert Lohrer*

Die Zunftordnungen aus dem Mittelalter (der größte Teil stammt wohl aus dieser Zeit) wurden seit dem 18. Jahrhundert langsam ausgehöhlt. Eine Ursache war der Beginn der Industrialisierung, die durch die Zunftverfassung behindert wurde. Die Hofhandwerker waren dagegen keiner Zunftordnung unterworfen und konnten auch für Privatkunden arbeiten<sup>1</sup>.

Im deutschsprachigen Raum wurden seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts die Zünfte aufgehoben und die Wirtschaft weitgehend der freien Entfaltung überlassen. Außer den Handwerkern waren auch andere Selbstständige in Zünften organisiert, wie zum Beispiel die Krämer (Händler)<sup>2</sup>.

Die gesetzliche Grundlage der Gewerbeordnung in Baden wurde durch das 6. Konstitutionsedikt vom 4. April 1808 geschaffen. Die meisten Gewerbe waren zünftig, während die übrigen (Industrie und Landkrämerei) an obigkeitliche Konzessionen gebunden waren<sup>3</sup>.

Nach vielen Anhörungen und Beratungen durch die Großherzoglich Badische Regierung wurde am 20. September 1862 die Gewerbefreiheit durch das Badische Gewerbegesetz eingeführt.

Mit den Vorbereitungen und der Durchführung der Gewerbeordnung war neben anderen Ministerialrat (1876–1890 Staatsminister) Dr. Ludwig Turban, Sohn des Brettener evangelischen Stadtpfarrers, betraut.

Als das Gewerbegesetz am 15. Oktober 1862 in Kraft gesetzt wurde, bedeutete dies das Ende der Zünfte, auch das Wanderedikt vom 9. Februar 1808 wurde aufgehoben. In Artikel 21 des Gesetzes war bestimmt, dass die Rechte und Pflichten zwischen Gewerbetreibenden und Mitarbeitern, auch Lehrlingen, privatrechtlich zu vereinbaren sind. Nach Artikel 24 waren Berufsverbände als Vereine zugelassen. § 43 bestimmte, dass schulpflichtiges Personal und Lehrlinge Zeit für den Schulbesuch erhalten müssen. Die Ministerial-Verordnung vom 4. März 1840 über den Schulbesuch von beschäftigten Kindern blieb in Kraft nach § 44 GO.

Wenige Jahre, nachdem das Badische Gewerbegesetz eingeführt worden war, musste im Rahmen der Reichsgründung die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes am 20. November 1871 auf das Land Baden übertragen werden. In dem neuen Gesetz wurde einheitlich für das damalige Deutsche Reich das Gewerberecht geregelt, daraus einige wichtige Abschnitte:

§§ 81 ff: Bestehende Innungen

§ 84: Befähigungsnachweis

§§ 97 ff: Neue Innungen

§§ 105 ff: Arbeitsrecht

§§ 115 ff: Lehrlingsrecht

Auf vielfachen Wunsch aus Kreisen der Verwaltung und des Gewerbes verfasste Dr. Ludwig Turban 1872 ein Buch mit dem Titel „Die Deutsche Gewerbeordnung und die zu ihrer Einführung und Vollzug im Großherzogtum Baden ergangenen Gesetze und Verordnungen etc.“<sup>4</sup>.

Dieses Büchlein enthielt alle Vorschriften für die gewerbliche Wirtschaft, aber auch Erfahrungswerte der ersten zehn Jahre der Gewerbefreiheit. Einige wesentliche Vorschriften:

Der Bürgermeister beglaubigt den Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen die auszustellenden Zeugnisse, zum Beispiel Nachweise über die Lehre<sup>5</sup>.

Der Gemeinderat beaufsichtigt in Innungen.

Die Geschäftsgründung muss beim Bürgermeister angezeigt werden.

Ludwig Turban resümierte 1872:

„Befürchtungen, dass eine Menge leichtsinniger Geschäftsgründungen den Ruin der auf das alte Gesetz gestützten Existenzen zur Folge haben könnten, sind nicht eingetreten. Die Einführung der Gewerbefreiheit hat keine Erschütterungen hervorgerufen, auch ebenso wenig überspannte Erwartungen erfüllt“.

Am 11. August 1887 fand in Karlsruhe ein Delegiertentag des Handwerks-Verbandes statt. Dabei beklagte das Kleingewerbe eine Notlage wegen ungezügelter Gewerbefreiheit<sup>6</sup>.

Diese beiden gegensätzlichen Darstellungen zeigen, dass die Auswirkungen seitens der Politik viel positiver angesehen wurden, als von den Betroffenen. Auch hier zeigt sich, dass ein Pauschalurteil wenig hilfreich ist, nur eine differenzierte Sichtweise unter Berücksichtigung der verschiedenen Branchen und Regionen kann ein realistisches Bild abgeben. Es wird wohl so sein, dass die Auswirkungen für den großen Teil der Gewerbetreibenden in der Mitte zwischen den beiden obigen Aussagen angesiedelt werden müssen.

Im 19. Jahrhundert wurden weitere Voraussetzungen für die Förderung der Gewerbebetriebe geschaffen:

1813 Gründung der Handelsstube, später Handelskammer

1834 Gewerbeschulpflicht in Baden<sup>7</sup>

1865 Gründung der Großherzoglichen Landesgewerbehalle in Karlsruhe als Mittelpunkt für gewerbliche Angelegenheiten, Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse

1878 Gesetz über die Einrichtung von Kammern etc.

1878 Gründung des Landesverbandes der badischen Gewerbevereine, letztere ab 1862 auch in kleinen Städten gegründet.<sup>8</sup>

1878 Gründung der staatlichen Baugewerkeschule in Karlsruhe zur Ausbildung von Meistern, Werkführern und Zeichnern<sup>9</sup>. Ursprung der Fachhochschule Karlsruhe.

Erinnert werden soll hier auch an die Einführung der Kranken-, Renten- und Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften), sowie mehrerer Steuerarten.

Mit dem Beginn der Gewerbefreiheit endeten auch die Gesellen- und Meisterprüfungen. Es ist anzunehmen, dass sich dies auf die Motivation des Berufsnachweises nachteilig auswirkte. In diese Bresche sprangen die Gewerbevereine, vereinzelt auch Handwerkervereine, durch Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, oft in Gemeinschaft mit den Gewerbeschulen. Nach und nach wurden auch Vorträge über gewerbliche Themen angeboten und Lehrverträge abgeschlossen. Die Großherzogliche Landesgewerbeschule in Karlsruhe errichtete zusammen mit den Gewerbeverei-

nen einen Ausschuss zur Veranstaltung von Lehrlingsprüfungen. Das Ergebnis der Beratungen war die Erstellung einer Lehrlings-Prüfungsordnung im Jahr 1883, die jedoch keine Verpflichtung darstellte. Auf dieser Basis konnten die badischen Gewerbevereine Prüfungen abnehmen<sup>10</sup>.

1889 besuchten 7083 Schüler die badischen Gewerbeschulen, geprüft wurde nur der 124. Teil<sup>11</sup>. Die Anzahl der Handwerker, die Prüfungen ihrer Lehrlinge befürworteten, war anscheinend gering<sup>12</sup>.

1889 wurde die Lehrzeit auf drei Jahre festgesetzt. Der Abschluss des Lehrvertrages musste vom Ministerium genehmigt werden<sup>13</sup>.

Die Änderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 wird auch als Innungsgesetz bezeichnet. An die Stelle der §§ 97–104 traten neue Bestimmungen über die Aufgaben der Innungen:

Lehrlingswesen, Einrichtung von Fachschulen, Ausbildung der Meister und Gesellen, Gesellen- und Meisterprüfungen, Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Gesellen, Innungsstatuten.

Am 8. Februar 1882 wurden Musterstatuten für Innungen erarbeitet und veröffentlicht.

Eine weitere Änderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 regelte u. a. das Gesellen- und Lehrlingswesen und die Führung von Arbeitsbüchern für Personen unter 21 Jahren<sup>14</sup>.

In den 80-er Jahren des 19. Jahrhunderts wurden zunächst in Großstädten, später auch in Kleinstädten, Innungen gegründet, besonders für die Bauberufe. Diese privatrechtlichen Berufsorganisationen widmeten sich der Ausbildung von Lehrlingen, entwickelten Formulare für Lehrverträge, richteten Lehrlingsrollen (Verzeichnisse der Lehrverhältnisse) ein und Ausschüsse für das Lehrlingswesen. Für die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Innungen wurden Prüfungsausschüsse mit je drei Mitgliedern gebildet, welche die fachlichen Kenntnisse der Bewerber bewerteten. Aus der Satzung der Bauinnung Karlsruhe geht nicht eindeutig hervor, ob sich die Prüflinge nach bestandener Prüfung Meister nennen durften, es scheint aber so gewesen zu sein. Für Gesellenprüfungen wurde aus dem Ausschuss für das Lehrlingswesen und dem Gesellenausschuss eine Kommission gebildet. Die Innungen führten auch eine Gesellenrolle und stellten Arbeitsbücher aus als Grundlage für das Wandern von Gesellen<sup>15</sup>.

Die Fassung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 regelte die Bildung von Handwerkskammern in Baden und ermöglicht die Einrichtung von Zwangsinnungen, das bedeutete, dass alle Handwerker automatisch Mitglieder in dem Beruf werden mussten, für den eine Zwangsinnung durch demokratische Abstimmung gebildet worden war<sup>16</sup>.

Die Kammern sollten u. a. Prüfungsausschüsse zur Abnahme von Gesellenprüfungen einrichten, Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens erlassen und bei der Abfassung von Prüfungsordnungen für Gesellen- und Meisterprüfungen mitwirken. In Karlsruhe wurde die Handwerkskammer im Jahre 1900 gegründet. Dabei spielten neben den noch nicht zahlreichen Innungen die Gewerbevereine eine wichtige Rolle. Beide Gruppierungen gaben Teile ihrer Aufgaben an die Kammer ab, die nun auf höherer Ebene die Interessen des Handwerks vertrat.

Die Zeit der Gewerbefreiheit war damit nicht beendet, die Geschichte des Handwerks ab 1900 wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks anlässlich des 100-jährigen Jubiläums publiziert.<sup>17</sup>

Dieser Überblick der Gewerbefreiheit zwischen 1862 und 1900 soll die Verhältnisse in der gewerblichen Wirtschaft beleuchten, wie sie insbesondere in Mittelbaden herrschten, als in Bretten der profilierte Stein- und Bildhauer Ludwig Meffle 1886 seine selbstständige Tätigkeit begann, über die ein eigener Aufsatz berichtet.

#### Anmerkungen:

- 1 Stratmann-Döhler, Rosemarie; Wiese, Wolfgang: „Ein Jahrhundert Möbel für den Fürstenhof 1750–1850“, Thorbecke-Verlag, Sigmaringen 1994, Hofhandwerker S. 49
- 2 Generallandesarchiv Karlsruhe, Signatur Cp 920, Ludwig Turban: „Die Deutsche Gewerbeordnung etc.“, Verlag G. Braun, Karlsruhe, 1872
- 3 Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe, Signatur 237/12105–12114
- 4 wie Anm. 2
- 5 Dem Verfasser liegen zwei Kopien von Lehrbescheinigungen aus Metz/Lothringen vor, sie werden in den nächsten Jahren der Handwerkskammer Karlsruhe übergeben werden. Für die Information danke ich Herrn Friedrich Schlick, Waldbronn.
- 6 Brettener Wochenblatt vom 11. 8. 1887, Stadtarchiv Bretten
- 7 Arnold Weller: „Sozialgeschichte Südwestdeutschlands“, Stuttgart 1979, Seite 150.
- 8 Badische Gewerbezeitung 1878, Seite 249, Landesgewerbeamt, Direktion Karlsruhe, Eur. Referenzzentrum
- 9 Badische Gewerbezeitung 1884, Seite 9
- 10 Badische Gewerbezeitung 1883, Seite 21 ff.
- 11 Badische Gewerbezeitung 1891, Seite 570
- 12 Badische Gewerbezeitung 1891, Seite 637
- 13 Badische Gewerbezeitung 1889, Seite 77.
- 14 GLA Signatur 237/12105–12114
- 15 GLA Signatur 237/25285 Baugewerkinnung Karlsruhe 1885–1899, Satzung v. 5. 12. 1887, 1. 11. 1898
- 16 Badische Gewerbezeitung 1897, Beilage zu Nr. 42
- 17 Herbert Blume: „Ein Handwerk – eine Stimme“, Herausgeber: Zentralverband des Deutschen Handwerks, Berlin, 2000. ISBN-Nr. 3-927535-06-0